

Verein zur Förderung körperbehinderter und chronisch kranker Kinder und Jugendlicher e. V.

Satzung

§1

Name, Sitz und Wirkungskreis

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung körperbehinderter und chronisch kranker Kinder und Jugendlicher e. V. „.
2. Er hat seinen Sitz in Dresden.
3. Er ist bundesweit tätig.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden unter der VR 1248 eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung körperbehinderter und mehrfach behinderter Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche der in § 2 Punkt 2a genannten Einrichtungen, ohne Unterschied der Konfession, der Nationalität und Abstammung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a. die Unterstützung des Förderzentrums "Prof. Dr. Rainer Fetscher"- mit der dazugehörigen Ganztagesbetreuung (Hort) und dem Heim für Körperbehinderte der AWO SONNENSTEIN gGmbH;
 - b. die Frühförderung behinderter Kinder;
 - c. Förderung der beruflichen und sozialen Integration;
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Zusammenwirken mit Organisationen aus dem öffentlichen und privaten Bereich der Behindertenarbeit;
 - f. Verleih Vereinsbus
 - g. Verteilung von finanziellen Zuwendungen und Spenden.

§3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die seine Ziele (§2) unterstützen und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindesten vier Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Gestaltung der Vereinsarbeit – insbesondere im Rahmen des §7 – mitzuwirken. Ihnen steht die Wahl in allen Vereinsämtern offen.
7. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet bis spätestens 30.6. jeden Jahres (§5). Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird von ihnen erwartet, dass sie sich aktiv für die Vereinsziele einsetzen.

§5

Finanzierung und Haftung

1. Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und - Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Darüber hinaus erstrebt der Verein Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie privaten Spenden.
3. Der Verein kann Eigentum an sozialen Einrichtungen u. ä. erwerben, um seine Zwecke zu verfolgen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vereinsvermögen zu.
4. Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - b. die Wahl des Vorstandes;
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige und wichtige Angelegenheiten des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl erschienener Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Es ist zulässig, während der Mitgliederversammlung Änderungen in der Satzung zu beschließen, ohne dass vorher allen Mitgliedern die zu ändernden Satzungsteile in Schriftform vorliegen. Die aktuelle Satzung ist jederzeit auf der Webseite <http://www.rollimaus.de/> einsehbar. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, ebenso vom Protokollführer.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Verantwortlichen für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB (Anm.: ab 03.10.1990).
3. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal im viertel Jahr zusammen sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von einem Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§9

Die Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten und zur Erledigung der laufenden Arbeiten bezahlte Mitarbeiter einsetzen.

§10

Auflösung

1. Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die unter §2 Nr.2a genannten Einrichtungen zwecks Verwendung für die Förderung körperbehinderter und mehrfachbehinderter Personen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
3. Die Abwicklung der Geschäfte bei Auflösung erfolgt durch den bisherigen Vorstand oder durch drei Liquidatoren, welche von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Je zwei vertreten dabei gemeinsam.

Dresden, den 21.8.2015

Unterschriften des gewählten Vorstandes